

Kantonale Planungsstelle
SOLOTHURN

20. JAN. 1964

Akten Nr. 89/2

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

DES

REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

10. Januar 1964

Nr. 47

Die Gemeinde Gunzgen liegt im Einzugsgebiet der Nationalstrasse im Bereich des Gäu. Ihre Lage hat in letzter Zeit zu vermehrten Landkäufen für Industrie-Ansiedlungen und Wohnbauten geführt. Diese Tatsache bewirkt in der Gemeinde eine starke Bautätigkeit. Zur Erhaltung einer planlich geordneten Entwicklung hat sich daher die Gemeinde zur Durchführung der Ortsplanung mit Ausscheidung des Baugebietes mit den entsprechenden Zonen entschlossen. Die rechtliche Grundlage für die Einleitung des Bauplanverfahrens wurde im Gemeindebaureglement, welches mit RRB Nr. 5694 vom 5. November 1963 genehmigt wurde, verankert. Der Gesamtzonenplan für das ganze Gemeindegebiet ist in Bearbeitung. Die Durchführung dieses Verfahrens wird aber noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Um für diese Uebergangszeit im Bausektor nicht hemmend zu wirken und mit Rücksicht darauf, dass Bauvorhaben mit mehr als 2-geschossiger Bauweise vorliegen, hat die Gemeinde vor der Auflage des Gesamtplanes die Ausarbeitung eines Teilzonenplanes vorgenommen. Die öffentliche Auflage desselben erfolgte vom 25. April bis 25. Mai 1963. Einsprachen sind keine eingegangen. Die Gemeindeversammlung vom 7. Juni 1963 hat den Teilzonenplan genehmigt.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell ist folgendes zu sagen: Der Teilzonenplan umfasst das gesamte, längs der Kantonsstrasse verlaufende Gebiet ab der Gemeindegrenze Härkingen bis zur Gemeindegrenze Kappel. Dieser Plan regelt nur die Zonen, nicht aber die Erschliessung mit den dazugehörenden Strassen. Da diese letzteren Fragen im Zusammenhang mit der Gesamtplanung noch eingehend untersucht und abgeklärt werden müssen, erscheint es zweckmässig, nur einen Teil als Ausschnitt

aus diesem Plan zu genehmigen. Mit dieser Lösung wird den Bauinteressenten im Zentrum des Dorfes die Realisierung ihrer Bauvorhaben ermöglicht.

Es wird

beschlossen:

Der Teilzonenplan Gunzgen wird in dieser mittleren Partie genehmigt.

Genehmigungsgebühr	Fr. 24.--	
Publikationskosten	<u>Fr. 14.--</u>	
Total	Fr. 38.--	(Staatskanzlei Nr. 20) NN
	<u>=====</u>	

Der Staatsschreiber:

Bau-Departement (4)
Kant. Hochbauamt (2)
Kant. Tiefbauamt (2)
Jur. Sekretär des Bau-Departementes (2)
Kant. Planungsstelle (2), mit 1 gen. Plan und Akten
Kreisbauamt II, Olten, mit 1 gen. Plan
Amtschreiberei Olten, mit 1 gen. Plan
Kant. Finanzverwaltung (2)
Ammannamt der Einwohnergemeinde Gunzgen
Baukommission der Einwohnergemeinde Gunzgen, mit 1 gen. Plan
Amtsblatt (Publikation des Dispositivs)